

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan
und Kindertagespflege vom**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundlagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erhebt die Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
- (2) Sofern die Stadt Haan als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis, Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in der Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.
- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder Leistungen durch die Stadt nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.
- (5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und / oder eine Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag ermäßigt sich um die Hälfte, falls für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Entgelt nach der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ geleistet wird.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Beitragsstaffeln für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Höhe des Elterneinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Änderung des Elterneinkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist

als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen in der Stadt Haan vom 22.02.2008 außer Kraft.

Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in Kindertageseinrichtungen

Jahres- einkommen	Alle Gruppenformen					
	Kinder ab 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	bis 25 Stunden wöchent- lich	bis 35 Stunden wöchent- lich	bis 45 Stunden wöchent- lich	bis 25 Stunden wöchent- lich	bis 35 Stunden wöchent- lich	bis 45 Stunden wöchent- lich
bis 17.500 €	0	0	0	0	0	0
über 17.500 bis 25.000 €	23,00 €	30,00 €	41,00 €	48,00 €	63,00 €	85,00 €
über 25.000 bis 37.000 €	37,00 €	50,00 €	67,00 €	78,00 €	102,00 €	139,00 €
über 37.000 bis 50.000 €	62,00 €	81,00 €	110,00 €	128,00 €	168,00 €	227,00 €
über 50.000 bis 62.000 €	96,00 €	128,00 €	173,00 €	198,00 €	263,00 €	356,00 €
über 62.000 bis 75.000 €	125,00 €	167,00 €	231,00 €	259,00 €	345,00 €	476,00 €
über 75.000 €	165,00 €	220,00 €	297,00 €	340,00 €	453,00 €	613,00 €

**Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in der Kindertagespflege
für Kinder unter 2 Jahre**

Jahres- ein- kommen	Höhe des monatlichen Kostenbeitrages							
	Betreuungsstunden / Woche							
	ab 15	ab 20	ab 25	ab 30	ab 35	ab 40	ab 45	ab 50
bis 17.500 €	0	0	0	0	0	0	0	0
über 17.500 bis 25.000 €	26,00 €	35,00 €	48,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €	85,00 €	95,00 €
über 25.000 bis 37.000 €	44,00 €	58,00 €	78,00 €	88,00 €	102,00 €	117,00 €	139,00 €	154,00 €
über 37.000 bis 50.000 €	73,00 €	96,00 €	128,00 €	144,00 €	168,00 €	193,00 €	227,00 €	252,00 €
über 50.000 bis 62.000 €	112,00 €	150,00 €	198,00 €	226,00 €	263,00 €	300,00 €	356,00 €	396,00 €
über 62.000 bis 75.000 €	149,00 €	198,00 €	259,00 €	297,00 €	345,00 €	395,00 €	476,00 €	529,00 €
über 75.000 €	195,00 €	259,00 €	340,00 €	388,00 €	453,00 €	518,00 €	613,00 €	682,00 €

**Beitragsstaffel gemäß § 4 Abs. 1 für Plätze in der Kindertagespflege
für Kinder ab 2 Jahre**

Jahres- ein- kommen	Höhe des monatlichen Kostenbeitrages							
	Betreuungsstunden / Woche							
	ab 15	ab 20	ab 25	ab 30	ab 35	ab 40	ab 45	ab 50
bis 17.500 €	0	0	0	0	0	0	0	0
über 17.500 bis 25.000 €	13,00 €	17,00 €	23,00 €	25,00 €	30,00 €	34,00 €	41,00 €	45,00 €
über 25.000 bis 37.000 €	21,00 €	29,00 €	37,00 €	42,00 €	50,00 €	56,00 €	67,00 €	75,00 €
über 37.000 bis 50.000 €	35,00 €	46,00 €	62,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	110,00 €	122,00 €
über 50.000 bis 62.000 €	55,00 €	73,00 €	96,00 €	109,00 €	128,00 €	145,00 €	173,00 €	191,00 €
über 62.000 bis 75.000 €	72,00 €	96,00 €	125,00 €	143,00 €	167,00 €	191,00 €	231,00 €	256,00 €
über 75.000 €	95,00 €	125,00 €	165,00 €	188,00 €	220,00 €	251,00 €	297,00 €	330,00 €